

Note zum Memorandum über echte Autonomie für das tibetische Volk

Einführung

Diese Note geht auf die prinzipiellen Bedenken und Einwände ein, die von der chinesischen Zentralregierung in Bezug auf den Inhalt des am 31. Oktober 2008 bei der achten Gesprächsrunde in Peking an die Regierung der Volksrepublik China (VR China) übergebenen Memorandums über echte Autonomie für das tibetische Volk (hinfort „Memorandum“) erhoben worden sind.

Die im Verlauf der Gespräche gegebenen Erwiderungen und Reaktionen von Minister Du Qinglin und dem geschäftsführenden Vize-Minister Zhu Weiqun, einschließlich der schriftlichen Note, sowie die Verlautbarungen der chinesischen Zentralregierung nach den Gesprächen sind von uns sorgfältig analysiert worden. Danach hat es den Anschein, dass manche der in dem Memorandum angesprochenen Fragen von der chinesischen Zentralregierung missverstanden und andere gar nicht verstanden worden sind.

Die chinesische Zentralregierung behauptet, das Memorandum verstoße gegen die Verfassung der VR China sowie gegen die „drei einzuhaltenden Punkte“¹. Die tibetische Seite ist der Überzeugung, dass den Bedürfnissen des tibetischen Volkes, so wie sie im Memorandum dargestellt sind, im Rahmen und im Geiste der Verfassung und ihrer Prinzipien zur Autonomie entsprochen werden kann, und dass diese Vorschläge nicht im Widerspruch und im Konflikt zu den „drei einzuhaltenden Punkten“ stehen. Wir glauben, dass diese Note helfen wird, das zu klären.

Schon 1974 setzte Seine Heiligkeit der Dalai Lama eine interne Diskussion in Gang, um Wege für eine Klärung des künftigen Status von Tibet durch eine Autonomieregelung und nicht durch das Streben nach Unabhängigkeit zu finden. 1979 erklärte der chinesische Führer Deng Xiaoping seine Bereitschaft, über alles außer der Unabhängigkeit Tibets zu diskutieren. Seit dieser Zeit hat Seine Heiligkeit der Dalai Lama zahlreiche Initiativen ergriffen, um eine beiderseits annehmbare Verhandlungslösung der Tibetfrage zu erreichen. Dabei ist Seine Heiligkeit der Dalai Lama unbeirrt dem Kurs des Mittleren Weges gefolgt, was bedeutet, dass im Geiste von Versöhnung und Kompromiss eine beiderseits annehmbare und für beide Seiten vorteilhafte Lösung auf dem Verhandlungswege angestrebt wird. Der Fünf-Punkte-Friedensplan und der Straßburger Vorschlag sind in diesem Sinne vorgelegt worden. Da es nicht gelang, die chinesische Zentralregierung zu einer positiven Reaktion auf diese Initiativen zu bewegen, und nachdem im März 1989 das Kriegsrecht verhängt wurde und die Situation in Tibet sich verschlechterte, sah sich Seine Heiligkeit der Dalai Lama 1991 genötigt zu erklären, dass sein Straßburger Vorschlag unwirksam geworden war. Dennoch hielt Seine Heiligkeit der Dalai Lama an seinem Kurs des Mittleren Weges fest.

Die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der chinesischen Zentralregierung und Vertretern Seiner Heiligkeit des Dalai Lama im Jahr 2002 bot beiden Seiten die Gelegenheit, ihre Positionen zu erläutern und ein besseres Verständnis für die Sorgen, Bedürfnisse und Interessen der jeweils anderen Seite zu erlangen. Darüber hinaus hat sich Seine Heiligkeit der Dalai Lama mit Rücksicht auf die realen Bedenken der chinesischen Zentralregierung viele Gedanken gemacht und dabei die reale Situation gebührend berücksichtigt. Darin äußert sich die Flexibilität, die Offenheit und der Pragmatismus Seiner Heiligkeit des Dalai Lama und vor allem seine Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit, eine beiderseits vorteilhafte Lösung zu finden.

¹ Die von der Zentralregierung vorgeschriebenen „drei einzuhaltende Punkte“ sind: 1. die führende Rolle der chinesischen KP, 2. Sozialismus mit chinesischen Charakteristika und 3. das System regionaler nationaler Autonomie

Das *Memorandum über echte Autonomie für das tibetische Volk* wurde auf eine Anregung der chinesischen Zentralregierung ausgearbeitet, die diese in der 7. Gesprächsrunde im Juli 2008 gemacht hatte. Die Reaktionen und die Hauptkritikpunkte der chinesischen Zentralregierung hinsichtlich des Memorandums beziehen sich jedoch offensichtlich nicht auf den ihr offiziell vorgelegten Vorschlag selbst, sondern auf früher veröffentlichte Vorschläge sowie auf andere Äußerungen, die zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlichen Zusammenhängen gemacht wurden.

Das Memorandum und die vorliegende Note betonen erneut nachdrücklich, dass Seine Heiligkeit der Dalai Lama nicht nach Unabhängigkeit oder Abspaltung strebt, sondern, wie in der Vergangenheit viele Male wiederholt worden ist, nach einer Lösung im Rahmen der Verfassung und deren Prinzipien zur Autonomie.

Der im November 2008 in Dharamsala abgehaltene Außerordentliche Generalkonvent der Tibeter in der Diaspora bestätigte bis auf Weiteres das Mandat zur Fortsetzung des Dialogs mit der VR China auf der Basis des Kurses des Mittleren Weges. Mitglieder der internationalen Gemeinschaft forderten ihrerseits beide Seiten nachdrücklich auf, die Gespräche wieder aufzunehmen. Eine Reihe von ihnen äußerte die Ansicht, das Memorandum könne eine gute Diskussionsbasis sein.

1. Respektierung der Souveränität und der territorialen Integrität der VR China

Seine Heiligkeit der Dalai Lama hat wiederholt erklärt, dass er nicht die Abspaltung Tibets von der Volksrepublik China anstrebt und dass er nicht nach Unabhängigkeit für Tibet trachtet. Worum es ihm geht, ist eine nachhaltige Lösung im Rahmen der VR China. Diese Position ist unmissverständlich im Memorandum festgehalten.

Das Memorandum spricht sich für die Ausübung echter Autonomie aus, nicht für Unabhängigkeit, „Halb-Unabhängigkeit“ oder „Quasi-Unabhängigkeit“. Der Inhalt des Memorandums, der erklärt, was mit echter Autonomie gemeint ist, macht das unmissverständlich klar. Die Form und der Grad der Autonomie, wie sie im Memorandum vorgeschlagen wird, stehen im Einklang mit den in der Verfassung der VR China festgelegten Prinzipien über Autonomie. Autonome Regionen in verschiedenen Teilen der Welt üben die in dem Memorandum vorgeschlagene Art der Selbstregierung aus, ohne damit die Souveränität und Einheit des Staates, von dem sie ein Teil sind, in Frage zu stellen oder zu gefährden. Das gilt für autonome Regionen in einheitlichen Staaten ebenso wie in Staaten mit föderalen Merkmalen. Beobachter der Situation, darunter unvoreingenommene Politiker und Wissenschaftler der internationalen Gemeinschaft, haben ebenfalls anerkannt, dass das Memorandum zu Autonomie *innerhalb* der VR China aufruft und nicht zu Unabhängigkeit oder Abspaltung *von* der VR China.

Die Sicht der chinesischen Regierung auf die Geschichte Tibets unterscheidet sich von derjenigen der Tibeter, und Seine Heiligkeit der Dalai Lama ist sich dessen völlig bewusst, dass die Tibeter die chinesische Sicht nicht teilen können. Die Geschichte ist Vergangenheit und kann nicht geändert werden. Aber das Denken Seiner Heiligkeit des Dalai Lama ist nach vorne gerichtet und nicht in der Vergangenheit verhaftet. Er möchte nicht, dass diese unterschiedliche Sicht auf die Geschichte dem Streben nach einer gemeinsamen Zukunft zum gegenseitigen Wohl im Rahmen der VR China im Wege steht.

Die Reaktionen der chinesischen Zentralregierung auf das Memorandum lassen erkennen, dass sie den hartnäckigen Verdacht hegt, bei den Vorschlägen Seiner Heiligkeit des Dalai Lama handele es sich um taktische Initiativen mit dem Hintergedanken der Unabhängigkeit. Seine Heiligkeit der Dalai Lama ist sich der Sorgen und Empfindlichkeiten der VR China in Bezug auf die Legitimität der gegenwärtigen Situation in Tibet bewusst. Aus diesem Grunde hat Seine Heiligkeit der Dalai Lama

durch seine Gesandten vermitteln lassen und selbst öffentlich erklärt, dass er bereit ist, seine moralische Autorität einzubringen, um ein Autonomieabkommen, wenn es erreicht ist, mit der Legitimität auszustatten, die es braucht, um die Unterstützung durch das Volk zu erhalten und gebührend umgesetzt zu werden.

2. Respektierung der Verfassung der Volksrepublik China

Das Memorandum erklärt ausdrücklich, dass die echte Autonomie, die von Seiner Heiligkeit dem Dalai Lama für das tibetische Volk angestrebt wird, im Rahmen der Verfassung und deren Prinzipien für Autonomie eingebettet sein soll und nicht außerhalb davon stehen soll.

Das Grundprinzip, auf dem das Konzept nationaler regionaler Autonomie beruht, ist die Bewahrung und der Schutz der Identität, Sprache, Lebensweise, Tradition und Kultur einer nationalen Minderheit in einem multinationalen Staat auf der Basis von Gleichberechtigung und Kooperation. Die Verfassung sieht die Errichtung von Selbstverwaltungsorganen dort vor, wo nationale Minderheiten in kompakten Gemeinschaften leben, so dass sie die Macht autonom ausüben können. Gemäß diesem Prinzip heißt es in dem Weißbuch „*Regionale ethnische Autonomie in Tibet*“ (Mai 2004), die nationalen Minderheiten seien „Gestalter ihres eigenen Schicksals und Herren ihrer eigenen Angelegenheiten“.

Im Rahmen der Parameter ihrer Grundprinzipien muss eine Verfassung auf die Erfordernisse der Zeiten eingehen und sich neuen oder veränderten Umständen anpassen. Die führenden Politiker der VR China haben mit ihrer Auslegung und Umsetzung der Verfassung deren Flexibilität demonstriert und auch Modifikationen und Änderungen als Reaktion auf veränderte Umstände in Kraft gesetzt. Auf die Situation in Tibet angewandt, würde eine solche Flexibilität, wie im Memorandum angeführt wird, tatsächlich gestatten, die tibetischen Bedürfnisse in den Rahmen der Verfassung und deren Prinzipien für Autonomie einzubetten.

3. Respektierung der „drei einzuhaltenden Punkte“

Die im Memorandum dargelegte Position Seiner Heiligkeit des Dalai Lama bedeutet in keiner Weise die Missachtung oder Infragestellung der führenden Rolle der chinesischen Kommunistischen Partei in der VR China. Zugleich kann aber vernünftigerweise erwartet werden, dass die Partei im Interesse der Förderung von Einheit, Stabilität und einer harmonischen Gesellschaft ihre Haltung, nämlich die tibetische Kultur, Religion und Identität als Bedrohung aufzufassen, ändert.

Auch das sozialistische System der VR China wird in dem Memorandum nicht in Frage gestellt. Nichts darin deutet auf eine Forderung nach Änderung dieses Systems oder nach einer Ausnahmeregelung für die tibetischen Regionen hin. Was die Ansichten Seiner Heiligkeit des Dalai Lama über den Sozialismus betrifft, so ist bekannt, dass er sich immer für eine sozialistische Wirtschaft und Ideologie ausgesprochen hat, die die Gleichheit fördern und den ärmeren Schichten der Gesellschaft zugute kommen.

Die Forderung Seiner Heiligkeit des Dalai Lama nach echter Autonomie im Rahmen der VR China erkennt die in der Verfassung der VR China enthaltenen Prinzipien zur Autonomie für nationale Minderheiten an und steht im Einklang mit den erklärten Absichten dieser Prinzipien. Die heutige Umsetzung dieser Autonomiebestimmungen hat jedoch, wie im Memorandum dargelegt, de facto zur Folge, dass den Tibetern echte Autonomie verweigert wird und es den Tibetern nicht möglich ist, ihr Recht, sich selbst zu verwalten und „Herren ihrer eigenen Angelegenheiten“ zu sein, auszuüben. Heute werden wichtige Entscheidungen zur sozialen Versorgung der Tibeter nicht von Tibetern ge-

troffen. Die Verwirklichung der vorgeschlagenen echten Autonomie, wie sie im Memorandum erläutert wird, würde die Tibeter in die Lage versetzen, ihr Recht auf wirkliche Autonomie wahrzunehmen und somit, im Einklang mit den Verfassungsprinzipien zur Autonomie, Herren über ihre eigenen Angelegenheiten zu werden.

Das Memorandum über echte Autonomie steht somit nicht im Widerspruch zu den „drei einzuhaltenden Punkten“.

4. Respektierung der Hierarchie und Autorität der chinesischen Zentralregierung

Die im Memorandum enthaltenen Vorschläge implizieren in keiner Weise eine Missachtung der Autorität des Nationalen Volkskongresses und anderer Organe der chinesischen Zentralregierung. Wie es dort heißt, respektiert der Vorschlag voll und ganz die hierarchischen Unterschiede zwischen der Zentralregierung und ihren Organen, einschließlich des Nationalen Volkskongresses und der autonomen Regierung von Tibet.

Jegliche Form echter Autonomie beinhaltet die Aufteilung und Zuteilung von Machtbefugnissen und Zuständigkeiten zwischen der Zentralregierung und der lokalen autonomen Regierung, wozu auch der Erlass von Gesetzen und Bestimmungen gehört. Natürlich ist die Befugnis, Gesetze und Bestimmungen zu erlassen, auf die Zuständigkeitsbereiche der autonomen Region beschränkt. Das gilt für Einheitsstaaten ebenso wie für föderale Systeme.

Dieses Prinzip wird auch in der Verfassung anerkannt. Der Sinn der Verfassungsbestimmungen über Autonomie ist es, den autonomen Regionen *erweiterte* Entscheidungsbefugnisse über diejenigen der einfachen Provinzen hinaus zu gewähren. Aber die heutige Praxis, bei der für alle Gesetze und Bestimmungen der autonomen Regionen die vorherige Billigung durch das Ständige Komitee des nationalen Volkskongresses erforderlich ist (Art. 116 der Verfassung), lässt den autonomen Regionen viel weniger Befugnis zu Entscheidungen, die den Bedingungen vor Ort gerecht werden, als es bei den einfachen (nicht autonomen) Provinzen Chinas der Fall ist.

Wenn Entscheidungsbefugnisse zwischen den unterschiedlichen Ebenen der Regierung (der Zentralregierung und der autonomen Regierung) aufgeteilt und zugeteilt werden, dann ist es wichtig, dass Prozeduren für Beratung und Kooperation zur Verfügung stehen. Das trägt zu besserem gegenseitigem Verständnis bei und stellt sicher, dass eventuelle Unstimmigkeiten in der Politik und in den Gesetzen und Bestimmungen minimiert werden. Es mindert auch das Risiko, dass Streitigkeiten über die Ausübung der Machtbefugnisse aufkommen, die den verschiedenen Regierungsorganen zugewiesen wurden. Solche Prozeduren und Mechanismen stellen die Zentralregierung und die autonomen Regierungen nicht auf die gleiche Ebene, und ebenso wenig bedeuten sie eine Ablehnung der führenden Rolle der Zentralregierung.

Auch die wichtige Tatsache, dass Autonomieregelungen in der Verfassung und in anderer geeigneter Weise verankert sind, bedeutet nicht Statusgleichheit zwischen der Zentralregierung und der lokalen Regierung, ebenso wenig wie sie die Autorität der ersteren einschränken oder schwächen. Beabsichtigt ist damit vielmehr, sowohl der autonomen Regierung als auch der Zentralregierung (Rechts-)Sicherheit zu geben, damit keine Seite die von ihnen festgesetzten Autonomiemerkmale einseitig ändern kann und damit zumindest für grundlegende Veränderungen ein Beratungsprozess stattfinden muss, um sie in Kraft zu setzen.

5. Von der chinesischen Zentralregierung geäußerte Bedenken hinsichtlich bestimmter im Memorandum genannter Kompetenzen

a) Öffentliche Sicherheit

Es wurden Bedenken erhoben, weil in dem Memorandum unter den der autonomen Region zugeteilten Kompetenzen auch Aspekte der öffentlichen Sicherheit genannt werden, was von der Regierung offenbar so verstanden wird, als ginge es hier um Fragen der Verteidigung. Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit sind zweierlei Dinge. Seine Heiligkeit der Dalai Lama steht auf dem klaren Standpunkt, dass die Zuständigkeit für die Landesverteidigung der VR China bei der Zentralregierung liegt und dort auch bleiben soll. Dies fällt nicht in die Zuständigkeit der autonomen Region, und so wird es auch in den meisten Autonomieregelungen gehalten. Tatsächlich bezieht sich das Memorandum ausdrücklich auf die „innere öffentliche Ordnung und Sicherheit“, und es unterstreicht, dass die Sicherheitskräfte in ihrer Mehrheit Tibeter sein sollten, da diese die lokalen Sitten und Traditionen verstehen. Das trägt auch dazu bei, lokale Zwischenfälle, die zu Zwietracht zwischen den Nationalitäten führen, zu entschärfen. Was dies betrifft, so steht das Memorandum im Einklang mit dem in Artikel 120 der Verfassung (und ebenso in Artikel 24 des Gesetzes über regionale nationale Autonomie) verkündeten Prinzip, das lautet:

„Die Selbstverwaltungsorgane der nationalen autonomen Gebiete können entsprechend dem militärischen System des Staates und den praktischen Erfordernissen vor Ort mit Genehmigung durch den Staatsrat lokale Kräfte der öffentlichen Sicherheit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einsetzen.“

In diesem Zusammenhang sei betont, dass sich das Memorandum an keiner Stelle für den Rückzug der Volksbefreiungsarmee aus den tibetischen Gebieten ausspricht.

b) Sprache

Der Schutz, der Gebrauch und die Entwicklung der tibetischen Sprache sind von entscheidender Bedeutung für die Ausübung echter Autonomie durch die Tibeter. Die Betonung der Notwendigkeit, Tibetisch als Haupt- oder vorrangige Sprache in den tibetischen Gebieten zu respektieren, ist unstrittig, zumal eine ähnliche Position in dem Weißbuch der chinesischen Regierung „*Regionale ethnische Autonomie in Tibet*“ geäußert wird, wo es heißt, die von der Regionalregierung von Tibet angenommenen Regelungen sehen vor, dass „in der Autonomen Region Tibet die tibetische und die hanchinesische Sprache gleiche Beachtung genießen sollen, wobei die tibetische Sprache die vorrangige ist...“ (Hervorhebung hinzugefügt). Zudem impliziert schon der bloße Gebrauch des Begriffs „Hauptsprache“ im Memorandum, dass auch andere Sprachen verwendet werden.

Dass im Memorandum die Forderung nach Gebrauch und Lehre auch des Chinesischen fehlt, ist nicht als „Ausschluss“ dieser Sprache zu interpretieren, die in der gesamten VR China die vorherrschende Verkehrssprache ist. In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, dass die Führung im Exil Schritte unternommen hat, mit denen Exiltibeter angeregt werden sollen, Chinesisch zu lernen.

Daher sollte der tibetische Vorschlag, der das Studium der eigenen Sprache des tibetischen Volkes betont, nicht als „separatistische Ansicht“ verstanden werden.

c) Regelung der Bevölkerungsmigration

Das Memorandum schlägt vor, dass die lokale Regierung der autonomen Region die Befugnis haben soll, den Wohnsitz, die Niederlassung und die Arbeitsaufnahme oder Geschäftstätigkeit von Perso-

nen zu regeln, die von anderswo her in die tibetischen Gebiete ziehen. Das ist ein allgemeines Merkmal von Autonomie und sicherlich nicht ohne Beispiel in der VR China.

Eine Reihe von Ländern haben Anordnungen getroffen oder Gesetze verabschiedet, mit denen fragile Regionen bzw. Urbevölkerungen und Minderheiten vor übermäßiger Zuwanderung aus anderen Landesteilen geschützt werden sollen. Das Memorandum stellt ausdrücklich fest, dass es *nicht* die Vertreibung von Nicht-Tibetern, die seit Jahren in tibetischen Gebieten leben, befürwortet. Seine Heiligkeit der Dalai Lama und der Kashag haben das auch schon in früheren Äußerungen klargestellt, ebenso wie die Gesandten in ihren Gesprächen mit ihren chinesischen Gesprächspartnern. In seiner Ansprache vor dem Europäischen Parlament am 4. Dezember 2008 wiederholte Seine Heiligkeit der Dalai Lama, „dass es nicht unsere Absicht ist, Nicht-Tibeter des Landes zu verweisen. Was uns Sorge macht ist die bewusst herbeigeführte massenhafte Ansiedlung von vorwiegend Han-Chinesen, aber auch einigen anderen Nationalitäten, in verschiedenen Gebieten von Tibet, was die einheimische Bevölkerung an den Rand drängt und eine Bedrohung für die empfindliche natürliche Umwelt Tibets darstellt.“ Das zeigt eindeutig, dass Seine Heiligkeit keineswegs sagen will, dass Tibet nur von Tibetern bewohnt sein sollte und keine anderen Nationalitäten dort leben dürften. Worum es geht, ist die angemessene Machtverteilung bezüglich der Regulierung der Wander- und Saisonarbeiter und der Neusiedler, um die gefährdete einheimische Bevölkerung der tibetischen Gebiete zu schützen.

In ihrer Antwort auf das Memorandum wies die chinesische Zentralregierung den Vorschlag, dass die autonomen Behörden den Zuzug und die wirtschaftliche Betätigung von Personen aus anderen teilen der VR China regeln sollten, zurück, da „in der Verfassung und im Gesetz über regionale nationale Autonomie keine Bestimmungen enthalten sind, die die Wanderbevölkerung einschränken“. Tatsächlich sieht das Gesetz über regionale nationale Autonomie in Artikel 43 eine solche Regelung ausdrücklich vor:

„Im Einklang mit den Rechtsbestimmungen sollen die Selbstverwaltungsorgane der nationalen autonomen Gebiete Maßnahmen zur Kontrolle der Wanderbevölkerung erarbeiten.“

Somit ist der im Memorandum enthaltene diesbezügliche tibetische Vorschlag nicht unvereinbar mit der Verfassung.

d) Religion

Die Aussage im Memorandum, dass die Tibeter die Freiheit haben sollen, ihre Religion entsprechend ihrem eigenen Glauben auszuüben, steht völlig im Einklang mit den in der Verfassung der VR China enthaltenen Prinzipien zur Religionsfreiheit. Sie entspricht auch dem in vielen Ländern der Welt geltenden Prinzip der Trennung von Staat und Religion.

Artikel 36 der Verfassung garantiert, dass niemand „Bürger zwingen kann, an eine Religion zu glauben oder nicht zu glauben“. Wir bekräftigen dieses Prinzip, aber wir sehen, dass die Staatsmacht heute massiv in die Möglichkeit von Tibetern, ihre Religion auszuüben, eingreift.

Das spirituelle Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler und die Erteilung religiöser Unterweisungen etc. sind wesentliche Komponenten der Dharma-Praxis. Diese einzuschränken ist eine Verletzung der Religionsfreiheit. Ähnlich ist auch die Einmischung und das direkte Eingreifen des Staates und seiner Institutionen in Fragen der Anerkennung wiedergeborener Lamas, wie sie in der am 18. Juli 2007 vom Staat verabschiedeten Bestimmung über die Behandlung wiedergeborener Lamas vorgesehen ist, ein schwerer Verstoß gegen die in der Verfassung verankerte Freiheit des religiösen Glaubens.

Die Ausübung der Religion ist im tibetischen Volk weit verbreitet und tief in ihm verwurzelt. Statt in der buddhistischen Praxis eine Bedrohung zu sehen, sollten die zuständigen staatlichen Stellen sie respektieren. Traditionell bzw. historisch ist der Buddhismus immer ein bedeutender einigender Faktor zwischen dem tibetischen und dem chinesischen Volk gewesen.

e) Einheitliche Verwaltung

Der Wunsch der Tibeter, in einer einzigen autonomen Region verwaltet zu werden, steht völlig im Einklang mit den Autonomieprinzipien der Verfassung. Die Gründe für die Notwendigkeit, die Integrität der tibetischen Nationalität zu respektieren, sind im Memorandum klar dargelegt und haben nichts mit „Groß- oder Klein-Tibet“ zu tun. Tatsächlich sieht das Gesetz über regionale nationale Autonomie, wie im Memorandum ausgeführt, diese Art der Modifizierung von Verwaltungsgrenzen selbst vor, sofern dabei die richtigen Verfahren eingehalten werden. Somit verstößt dieser Vorschlag in keiner Weise gegen die Verfassung.

Wie die Gesandten schon in früheren Gesprächsrunden ausführten, haben viele chinesische Führer, darunter Premierminister Zhou Enlai, Vizepremier Chen Yi und Parteisekretär Hu Yaobang, den Gedanken, alle tibetischen Gebiete unter eine einheitliche Verwaltung zu bringen, unterstützt. Einige der höchsten tibetischen Führer in der VR China, darunter der 10. Panchen Lama, Ngapo Ngawang Jigme und Bapa Phuntsok Wangyal, haben sich ebenfalls dafür ausgesprochen und bekräftigt, dass dies im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen der VR China steht. Im Jahre 1956 wurde von der chinesischen Zentralregierung ein Sonderausschuss eingesetzt, dem das hochrangige Mitglied der Kommunistischen Partei Sangye Yeshe (Tian Bao) angehörte. Er sollte einen detaillierten Plan zur Integration der tibetischen Gebiete zu einer einzigen autonomen Region ausarbeiten, doch wurde die Arbeit später auf Betreiben ultralinker Elemente eingestellt.

Der eigentliche Grund, warum die tibetischen Gebiete zu einer einzigen Verwaltungsregion zusammengefasst werden sollten, ist, dem tief empfundenen Wunsch der Tibeter zu entsprechen, ihre Autonomie als ein Volk auszuüben und so ihre Kultur und ihre spirituellen Werte zu schützen und zu entwickeln. Dies ist auch die Grundprämisse und der Zweck der Verfassungsprinzipien zu regionaler nationaler Autonomie, wie sie in Artikel 4 der Verfassung zum Ausdruck kommen. Den Tibetern geht es um die Integrität der tibetischen Nationalität, die in ihrem Vorschlag respektiert wird, bei einer Fortsetzung des jetzigen Systems jedoch nicht. Ihr gemeinsames historisches Erbe, ihre geistige und kulturelle Identität, ihre Sprache und auch ihre besondere Affinität zu der einzigartigen Umwelt des tibetischen Hochlands – das ist es, was die Tibeter zu einer Nation verbindet. Im Rahmen der VR China sind die Tibeter als eine und nicht als mehrere Nationalitäten anerkannt. Diejenigen Tibeter, die heute in tibetischen autonomen Präfekturen und Bezirken leben, die Teil anderer Provinzen sind, gehören ebenfalls zur selben tibetischen Nationalität. Den Tibetern, einschließlich Seiner Heiligkeit dem Dalai Lama, geht es vor allem um den Schutz und die Entwicklung der tibetischen Kultur, der spirituellen Werte, der nationalen Identität und der Umwelt. Die Tibeter begehren nicht die Ausweitung der tibetischen autonomen Gebiete. Sie fordern nur, dass diejenigen Gebiete, die schon als solche anerkannt sind, unter eine einzige Verwaltung kommen, so wie es in den anderen autonomen Regionen der VR China der Fall ist. Solange die Tibeter nicht die Möglichkeit haben, sich unter einer einzigen Verwaltung selbst zu regieren, lässt sich die Bewahrung der tibetischen Kultur und Lebensweise nicht wirksam bewerkstelligen. Heute muss sich über die Hälfte der tibetischen Bevölkerung zuerst und vor allem den Prioritäten und Interessen verschiedener Provinzregierungen beugen, in denen sie selbst keine nennenswerte Rolle spielen.

Wie im Memorandum ausgeführt, kann das tibetische Volk seine regionale nationale Autonomie nur dann wirklich ausüben, wenn es seine eigene autonome Regierung, seinen eigenen Volkskongress

und andere Selbstverwaltungsorgane mit Jurisdiktion über die gesamte tibetische Nation haben kann. Dieses Prinzip kommt in der Verfassung zum Ausdruck, die den nationalen Minderheiten das Recht auf regionale Autonomie „in Gebieten, in denen sie in kompakten Gemeinschaften leben“ und auf die Bildung von „Selbstverwaltungsorganen zur Ausübung der Autonomiebefugnisse“ zuerkennt (Art. 4). Wenn die in der Präambel des Gesetzes über regionale nationale Autonomie feierlich verkündete „volle Achtung und Garantie des Staates für das Recht der nationalen Minderheiten, ihre internen Angelegenheiten selbst zu verwalten“, so zu interpretieren ist, dass sie nicht die Option beinhaltet, eine autonome Region zu bilden, die das gesamte Volk in den zusammenhängenden Gebieten, in denen die Angehörigen dieses Volkes in kompakten Gemeinschaften leben, dann werden die Verfassungsprinzipien zur Autonomie selbst ausgehöhlt.

Wenn die Tibeter geteilt bleiben und unterschiedlichen Gesetzen und Regelungen unterworfen sind, dann wird ihnen damit die Ausübung echter Autonomie verwehrt, und es erschwert es ihnen, ihre individuelle kulturelle Identität zu bewahren. Es ist der Zentralregierung durchaus möglich, die notwendigen administrativen Anpassungen vorzunehmen, hat sie doch anderenorts in der VR China, und zwar in der Inneren Mongolei und in den autonomen Regionen Ningxia und Guangxi, eben dies schon getan.

f) Politisches, soziales und wirtschaftliches System

Seine Heiligkeit der Dalai Lama hat wiederholt und nachdrücklich betont, dass niemand, und schon gar nicht er selbst, beabsichtigt, das alte, vor 1959 in Tibet bestehende politische, soziale und wirtschaftliche System wiederherzustellen. Die Absicht eines zukünftigen autonomen Tibet wäre es, die soziale, wirtschaftliche und politische Situation der Tibeter weiter zu verbessern und nicht, zur Vergangenheit zurückzukehren. Es ist beunruhigend und verwirrend, dass die chinesische Regierung allen gegenteiligen Beweisen zum Trotz darauf beharrt, Seine Heiligkeit den Dalai Lama und seine Administration zu beschuldigen, das alte System restaurieren zu wollen.

Alle Länder und Gesellschaften der Welt, darunter auch China, haben in der Vergangenheit politische Systeme gehabt, die heutzutage völlig inakzeptabel wären. Das alte tibetische System bildet da keine Ausnahme. Die Welt hat sich sozial und politisch weiter entwickelt und gewaltige Fortschritte gemacht, was die Anerkennung der Menschenrechte und des Lebensstandards betrifft. Die Tibeter im Exil haben ihr eigenes modernes demokratisches System entwickelt und ebenso ihr Bildungs- und Gesundheitssystem mit den dazu gehörigen Institutionen. Insofern sind die Tibeter Weltbürger auf Augenhöhe mit den Bürgern anderer Länder geworden. Unübersehbar haben die Tibeter in der VR China unter der chinesischen Herrschaft Fortschritte gemacht und ihre Situation im Sozialwesen, in der Bildung, im Gesundheitswesen und in der Wirtschaft verbessert. Der Lebensstandard des tibetischen Volkes ist jedoch nach wie vor der rückständigste in der VR China, und die Menschenrechte der Tibeter werden nicht geachtet.

6. Worum es im Kern geht

Seine Heiligkeit der Dalai Lama und andere Mitglieder der Exilführung stellen keine Forderungen für sich persönlich. Die Sorge Seiner Heiligkeit des Dalai Lama gilt den Rechten und dem Wohl des tibetischen Volkes. Daher ist die Grundfrage, um die es geht und die zu lösen ist, die gewissenhafte Umsetzung echter Autonomie, die das tibetische Volk in die Lage versetzt, sich gemäß seinen Talenten und Bedürfnissen selbst zu regieren.

Seine Heiligkeit der Dalai Lama spricht im Namen des tibetischen Volkes, mit dem ihn ein tiefes historisches und auf völliges Vertrauen gegründetes Verhältnis verbindet. Es gibt in der Tat nichts, in

dem sich die Tibeter so vollkommen einig sind wie in der Forderung nach Rückkehr Seiner Heiligkeit des Dalai Lama nach Tibet. Es ist unstrittig, dass Seine Heiligkeit der Dalai Lama das tibetische Volk rechtmäßig repräsentiert und von diesem als sein wahrer Vertreter und Sprecher angesehen wird. In der Tat lässt sich die Tibetfrage nur durch den Dialog mit Seiner Heiligkeit dem Dalai Lama lösen. Diese Realität anzuerkennen ist wichtig.

Das unterstreicht die von Seiner Heiligkeit dem Dalai Lama oft wiederholte Bekundung, dass hinter seinem Engagement für die Sache Tibets nicht die Absicht steht, für sich selbst bestimmte persönliche Rechte oder politische Positionen zu beanspruchen oder zu versuchen, Ansprüche für die tibetische Exilverwaltung zu stellen. Sobald ein Abkommen erreicht ist, wird die tibetische Regierung-im-Exil aufgelöst werden, und die in Tibet arbeitenden Tibeter sollen die Hauptverantwortung für die Verwaltung Tibets übernehmen. Seine Heiligkeit der Dalai Lama hat bei zahlreichen Gelegenheiten deutlich gemacht, dass er keine politische Position in Tibet einnehmen wird.

7. Kooperation Seiner Heiligkeit des Dalai Lama

Seine Heiligkeit der Dalai Lama hat angeboten und ist nach wie vor bereit, eine förmliche Erklärung abzugeben, die dazu beitragen könnte, die Zweifel und Sorgen der chinesischen Zentralregierung bezüglich seiner Positionen und Intentionen in den oben angesprochenen Fragen zu zerstreuen.

Die Erklärung sollte nach ausgiebigen Konsultationen zwischen Vertretern Seiner Heiligkeit des Dalai Lama und der chinesischen Zentralregierung formuliert werden, um sicherzustellen, dass eine solche Erklärung den Grundbedürfnissen der chinesischen Zentralregierung ebenso gerecht wird wie denen des tibetischen Volkes.

Wichtig ist, dass beide Seiten ihre Sorgen direkt gegenüber der Gegenseite ansprechen und dass sie diese Fragen nicht als Mittel benutzen, den Dialogprozess zu blockieren, wie es in der Vergangenheit der Fall war.

Seine Heiligkeit der Dalai Lama ergreift diese Initiative in der Überzeugung, dass es möglich ist, mit der VR China eine gemeinsame Basis zu finden, die im Einklang mit den in der Verfassung der VR China enthaltenen Prinzipien zur Autonomie und mit den Interessen des tibetischen Volkes steht. In diesem Sinne erwartet und hofft Seine Heiligkeit der Dalai Lama, dass die Vertreter der VR China die im Memorandum und in dieser Note gebotene Gelegenheit wahrnehmen werden, die Diskussion zu vertiefen und substantielle Fortschritte zu machen, um gegenseitiges Verständnis zu entwickeln.
